

Verkündet am 16. Dezember 1958
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2321 060

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des A [REDACTED] Trust in M [REDACTED] ([REDACTED]), gesetzlich
vertreten durch seinen Verwaltungsrat Oswald B [REDACTED] in M [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die T [REDACTED] Abwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
in F [REDACTED] A [REDACTED] Allee [REDACTED], vertreten durch ihre
Geschäftsführer Ministerialdirektor L [REDACTED] und Oberregierungsrat
S [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Dezember 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 4. Juli 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision
übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gebildetes Treuunternehmen. Er verlangt Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und Verletzung von Eigentum auf Grund folgenden Sachverhalts.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mit beschränkter Haftung (StEG), ein Länderunternehmen, wurde von der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mit der Übernahme und Verwaltung von überschüssigem Heeresmaterial aus Beständen der amerikanischen Armee beauftragt. Sie verkaufte durch Vertrag vom 22. September 1949 an George de R. [REDACTED] in New York die Restbestände aus dem Lager München-Karlsfeld zum Preise von 100 000 Dollar, zahlbar in Raten bis 1. Februar 1950. Der Käufer verpflichtete sich, die gekauften Materialien bis 28. Februar 1950 abzunehmen. Durch einen weiteren Vertrag vom 22. September 1949 verkaufte die StEG an de R. [REDACTED] die dem Käufer bezeichneten Restbestände aus dem Lager Binswangen bei Heilbronn zum Preise von 17 500 Dollar, zahlbar in Raten bis 1. Dezember 1949. In diesem Vertrag verpflichtete sich der Käufer zur Abnahme bis spätestens 31. Dezember 1949. De R. [REDACTED] übertrug Ende Oktober 1949 seine Ansprüche aus beiden Kaufverträgen an Pierre D. [REDACTED]-M. [REDACTED] in Casablanca. Dieser verkaufte und übertrug sie am 15. April 1950 an das Treuunternehmen G. [REDACTED] Trust in Vaduz, das seit dem 6. November 1951 im Handelsregister eingetragen ist. G. [REDACTED]-Trust übernahm am 19. April 1950 die Bestände des Lagers Karlsfeld, die im Sommer 1950 dann auf Anordnung von G. [REDACTED]-Trust in das StEG-Lager Mannheim-Sandhofen überführt wurden, wo sie aufbereitet werden sollten. Von 426 überführten Motoren wurden 248 Stück von der amerikanischen Besatzungsmacht beansprucht und von der StEG an amerikanische Heeresdienststellen ausgeliefert.

- 3 -

Aus dem Lager Binswangen wurden im Dezember 1950 und Januar 1951 ca. 60 Tonnen Materialien von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen und wiedererworben. Weitere Mengen, die infolge Auflösung des Lagers Binswangen nach dem StEG-Lager Mannheim-Lüttichkaserne überführt worden waren, wurden von der US-Armee im November 1951 bis 8. Januar 1952 in Anspruch genommen und ausgeliefert.

G-Trust hatte die Firma T & S, Kraftfahrzeug-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt mit der Veräußerung der Materialien beauftragt. Diese Firma schloß am 27. Juni 1952 mit der StEG ein Abkommen über die gegenseitigen Ansprüche einschließlich eines Anspruchs wegen teilweiser Nichtlieferung zufolge der Rücknahme von Gegenständen durch die Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 22. Juli 1953 trat G-Trust seine sämtlichen Ansprüche gegenüber der US-Besatzungsarmee und gegen die StEG, die "aus den Beschlagnahmungen der US-Armee von 248 Stück Kraftfahrzeug-Motoren und Ersatzteilen in den Lagern Karlsfeld und Binswangen resultieren", an den Kläger ab.

Die Beklagte hat durch Vertrag vom 7./14./18. Januar 1954, der zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der StEG und der Beklagten geschlossen worden ist, die Abwicklung eines Teiles der der StEG übertragenen Geschäfte, nämlich des sogenannten Amerika-Geschäftes übernommen.

Der Kläger hat behauptet, die StEG sei nicht befugt gewesen, die nicht ihr, sondern der G-Trust gehörenden Motore und Ersatzteile aus den Lagern Karlsfeld (Mannheim-Sandhofen) und Binswangen (Mannheim-Lüttichkaserne) an die amerikanische Besatzungsarmee herauszugeben. Sie habe dies lediglich auf Wunsch der Bundesregierung gemäß Weisung des Bundeswirtschafts-



ministeriums getan, ohne daß es sich dabei um eine ordnungsgemäße Requisition gehandelt habe. Die Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums beruhe nur auf der privatrechtlichen Übertragung von treuhänderischen Aufgaben und genüge als solche nicht, die StEG von ihrer vertraglichen Verantwortung gegenüber G-Trust zu befreien. Die Bundesrepublik habe diesen Standpunkt ebenfalls eingenommen. Denn sie habe sich zu der Weisung an die StEG nur bereitgefunden auf Grund der ausdrücklichen Zusicherung der amerikanischen Stellen, für alle Ansprüche, die Dritte auf Grund der Auslieferung verkaufter und veräußelter Gegenstände erheben würden, aufzukommen und die StEG sowie die Bundesrepublik hiervon freizustellen. Das sei in zahlreichen Fällen auch geschehen. In dem Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika aus der Lieferung von Überschußgütern an Deutschland, dem der Bundestag durch das Gesetz vom 24. August 1953 zugestimmt habe, seien die Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik für die Lieferung von Überschußgütern an die deutsche Wirtschaft auf 203 000 000 Dollar festgelegt worden. Dabei sei die ursprünglich höhere Schuld um 10 000 000 Dollar für Rücknahmen der amerikanischen Armee und um 3 036 199 Dollar für Kosten der StEG im Zusammenhang mit der Warenrücknahme der US-Armee ermäßigt worden. Der Geschäftsführer der StEG K habe dem Kläger auf Vorstellungen erklärt, er würde für den entstandenen Schaden voll entschädigt werden. Das sei auch namens der Beklagten erklärt worden. Mindestens wäre die StEG und demgemäß auch die Beklagte verpflichtet, gemäß § 281 BGB das herauszugeben, was die amerikanische Regierung als Ersatz für die Warenrücknahmen der Bundesrepublik zugebilligt habe.

Der Kläger hat von seinem Schadensersatzanspruch einen Teil eingeklagt und zwar für 15 näher bezeichnete Motoren aus dem Lager Mannheim-Sandhofen die Hälfte ihres Neuwertes, der laut US-Heereskatalog angeblich 17 259 Dollar beträgt, umgerechnet zum Kurse von 4,20 DM je Dollar mit 36 423,90 DM beansprucht. Er hat außerdem für 60 Tonnen Kraftfahrzeug-Ersatzteile aus dem Lager Binswangen 12 470,20 DM und für 21 Stück näher bezeichneter Gegenstände (Instrumentenbretter, Signalebörner, Kraftstofftanks und Kardanwellen) aus dem Lager Karlsfeld (müßte wohl heißen: Binswangen oder Mannheim-Lüttich-Kaserne) die Hälfte von 273,42 Dollar mit 574,18 DM verlangt und demgemäß beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 49 288,28 DM nebst 6 % Zinsen von 36 243,90 DM seit dem 1. Oktober 1950 und von 13 044,38 DM (12 470,20 + 574,18) seit dem 17. März 1951 zu verurteilen.

Die Beklagte hat in Frage gestellt, ob die Verträge vom 22. September 1949 mangels devisenrechtlicher Genehmigung voll wirksam sind. Sie hat eingewandt, die Auslieferungen an die US-Armee seien auf Grund von Beschlagnahmen und Requisitionsanforderungen vorgenommen worden. Requisitionen seien sowohl unmittelbar gegenüber der StEG erfolgt als auch gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium. Jedenfalls aber habe die Besatzungsmacht die Überlassung der Gegenstände gefordert. Darauf beruhe die Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums an die StEG vom 10. Oktober 1950, die an diesem Tage während einer Besprechung beim Bundeswirtschaftsministerium Vertretern der StEG mündlich erteilt und unter dem 11. Oktober 1950 an die StEG schriftlich wiederholt worden sei. Die zuständige Abteilung des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland habe mit Schreiben vom 10. Oktober 1950 die StEG unmittelbar auf die Requisitionsrechte der Besatzungsmacht

hingewiesen und damit zum Ausdruck gebracht, daß die StEG dem Vorlangen der Besatzungsmacht zu folgen habe. Die Beklagte hat ferner darauf hingewiesen, in dem Schreiben des Hohen Kommissars vom 20. Oktober 1950 an das Bundeswirtschaftsministerium sei ausdrücklich bemerkt, das Datum der vorläufigen Requisition sei 17 Uhr, 10. Oktober 1950. Dieses Schreiben spreche für einen hoheitlichen Charakter der an das Bundeswirtschaftsministerium gerichteten Aufforderung. Mit Schreiben vom 1. November 1950 habe das Verwaltungsamt des Hohen Kommissars dem Bundesministerium für Wirtschaft eine Liste der von E [REDACTED] angeforderten Gegenstände übersandt und darauf hingewiesen, daß sie nicht länger zur Verfügung der StEG stünden, E [REDACTED] werde sie so schnell als möglich auch körperlich in Besitz nehmen. Dabei sei bereits angekündigt worden, daß E [REDACTED] möglicherweise noch andere Gegenstände zurückerwerben werde. Im Zuge der auf Grund einer Weisung des Amtes des Hohen Kommissars an das Bundeswirtschaftsministerium am 17. März 1951 angeordneten zweiten Sperre seien dann von E [REDACTED] weitere Gegenstände angefordert und übernommen worden. Güter aus dem Lager Sandhofen, die den vorliegenden Rechtsstreit betreffen, seien in einem undatierten Requisitionsschein unter Verwendung des Formblatts EC Form 6 GA aufgeführt und auch hierdurch von E [REDACTED] unmittelbar bei der StEG beansprucht worden. Selbst wenn im übrigen keine ordnungsgemäße Requisition vorliegen sollte, so würde ein Verschulden der StEG jedenfalls deshalb nicht gegeben sein, weil sie ohne Verschulden sich als verpflichtet habe ansehen dürfen, die Güter herauszugeben. Im Falle einer Weigerung wären sie von Eucom unter Zwang in Besitz genommen worden, so daß auch aus diesem Grunde ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte abzulehnen sei. Weiter hat die Beklagte geltend gemacht, durch das Abkommen zwischen der StEG und der Firma T [REDACTED] & S [REDACTED] GmbH vom 27. Juni 1952 seien auch Ersatzansprüche

wegen solcher Güter erfaßt worden, die Gegenstand der Klageansprüche zu II und III seien, also Ansprüche, die nicht die Motoren aus dem Lager Karlsfeld betreffen). Diese Vereinbarung müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht bestehe. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt, während die Beklagte die Revision zurückgewiesen haben will.

Der Kläger hat dem Revisionsgericht einen Genehmigungsbescheid der Landeszentralbank in Hessen vom 21. Oktober 1958 vorgelegt, in dem nachträglich die devisenrechtliche Genehmigung zur Abtretung von Ansprüchen des R. [REDACTED] gegen die StEG aus den beiden Verträgen vom 22. September 1949 über den Kauf von überflüssigen amerikanischen Heeresbeständen an Pierre D. [REDACTED]-M. [REDACTED] und zur Weiterabtretung dieser Ansprüche an den G. [REDACTED]-Trust Vaduz erteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

I. Ob ein liechtensteinisches Treuunternehmen vor einem deutschen Gericht parteifähig im Sinne des § 50 ZPO ist, muß nach § 56 ZPO von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, also auch von dem Revisionsgericht, geprüft werden. Nach welchem Recht die Parteifähigkeit eines ausländischen Rechtsgebildes in Deutschland zu beurteilen ist, regelt Art. 10 EG BGB nur hinsichtlich bestimmter ausländischer Vereine. Rechtsprechung und Lehre haben jedoch den Grundsatz aufgestellt, daß die Parteifähigkeit einer ausländischen Gesellschaft nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen

ist (RGZ 117, 215, 217). Dieser Grundsatz ist auch hinsichtlich eines nach liechtensteinischem Recht errichteten Treuunternehmens anzuwenden. Nach § 1 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes betr. das Treuunternehmen (Die Geschäftstreuhand) vom 10. April 1928 (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1928 Nr. 6) kann ein Treuunternehmen auch als Persönlichkeit errichtet werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Treuunternehmen ohne und mit Persönlichkeit. Nach dem vorgelegten Handelsregistrauszug des Landgerichts Vaduz vom 10. Februar 1954 ist das klagende Unternehmen seit dem 28. August 1953 unter der Firma "A. [REDACTED] Trust reg." mit dem Sitz in Mauren im Handelsregister eingetragen. Als solches ist es nach der vom Landgericht im einzelnen aufgeführten liechtensteinischen Gesetzgebung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Deshalb ist es im Sinne des § 50 ZPO parteifähig (rechtsfähig). Besondere Umstände, die gegen die Anerkennung als Rechtsperson in vorliegender Sache sprechen könnten, sind nicht geltend gemacht worden. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob im Einzelfall die Rechtsfähigkeit eines Treuunternehmens wegen der konkreten Sachgestaltung abgelehnt werden kann oder muß (vgl. dazu: Serick, Zur Anerkennung der Liechtensteinischen Treuunternehmen in Deutschland, Rabats Z. 1958, 624 ff, 639).

II. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, die Entscheidung darüber, ob der StEG die Lieferung der von dem Rechtsvorgänger des Klägers gekauften Waren durch eine wirksame Beschlagnahme der Besatzungsmacht unmöglich geworden sei, könne von den deutschen Gerichten nicht entschieden werden. Diese Entscheidung sei nämlich der deutschen Gerichtsbarkeit durch den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl 1955 II 301, 405 ff), den sogenannten Überleitungsvertrag, gemäß

Art. 3 Abs. 2 des Ersten Teiles dieses Vertrages entzogen. Das stehe, so meint das Berufungsgericht unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der völkerrechtlichen Regel im Einklang, daß die Entscheidungen über hoheitliche Handlungen eines fremden Staates grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen seien.

Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die Besatzungsgewalt, wie angenommen wird (vgl. Maier, JZ 1954, 404), weder Hoheitsgewalt des besetzenden Staates noch des besetzten Staates, vielmehr eine besondere Art von Hoheitsgewalt ist. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts geht jedenfalls daran vorbei, daß von dem früheren Verbot des Art. 3 Abs. 2 AHKG 13 in der Fassung des AHKG 58 vom 12. Juli 1951 (ABLAHK 989), ohne Vorlage an die Besatzungsbehörde "Bestehen, Inhalt, Rechtsgültigkeit oder Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungstreitkräfte" nachzuprüfen nach Art. 2 im Ersten Teil des Überleitungsvertrages nur das Verbot der Nachprüfung der Rechtsgültigkeit beibehalten worden ist (vgl. Maier, Tobler in "Das Deutsche Bundesrecht" I N 50 S. 16). Seit Inkrafttreten des Überleitungsvertrages ist das deutsche Gericht uneingeschränkt - d.h. ohne Vorlagepflicht wie sie nach Art. 3 AHKG 13 bestanden hat - befugt, darüber zu entscheiden, ob eine Maßnahme der Besatzungsmacht vorlag, welchen Inhalt und welchen Zweck sie hatte (vgl. Begründung zu Art. 2 ÜbV in der Anlage 4 zur Drucksache Nr. 3500, Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949, S. 44).

Die von dem Berufungsgericht in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 19, 253 (= NJW 1956, 546 = MDR 1956, 413 mit Anm. Pohle) bejaht ausdrücklich das Recht des deutschen Richters zu prüfen, ob und welche Anordnung die Besatzungsmacht im einzelnen Fall getroffen hat. Danach

kann zwar die Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns der Besatzungsmächte nicht in Frage gestellt und von dem deutschen Richter geprüft werden, wohl aber mit dieser Maßgabe die Frage, ob hoheitliche Maßnahmen getroffen sind, welchen Inhalt sie hatten und welche Pflichten damit begründet worden sind. Das Berufungsgericht hat dies verkannt, obwohl die Beklagte selbst in dem Schriftsatz vom 24. April 1956 S. 4 ausgeführt hatte, es sei zweifelsfrei in die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gestellt zu entscheiden, ob eine Maßnahme der Besatzungsmacht, hier eine die Pflicht der StEG zur Herausgabe begründende Requisition, vorgelegen hat.

Andere Vorschriften des Überleitungsvertrages stehen dieser Prüfung nicht entgegen. Nach Art. 3 Abs. 2 des Ersten Teiles ÜVV sind allerdings die bis zum Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit grundsätzlich aufrechterhalten worden, soweit sich das Verfahren auf Handlungen oder Unterlassungen bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind. Die bei Inkrafttreten geltenden Exemtionen waren im AHKG 13 vom 25. November 1949 (AFIAHK 54) statuiert. Art. 2 b dieses Gesetzes beschränkte die deutsche Gerichtsbarkeit in nicht strafrechtlichen Angelegenheiten dahin, daß ohne eine ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden durfte, wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betraf, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist. Ob diese Exemption auch dann bestanden hat, wenn Pflichten einer juristischen oder natürlichen Person für die Alliierten Streitkräfte durch Beschlagnahme oder Requisitionsbescheid begründet worden waren, ist zweifelhaft (vgl. zur

Auslegung des Begriffs "Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten" Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 38 S. 14 ff; Maier, NJW 1955, 894, 897 letzter Absatz; Maier/Tobler, Das Deutsche Bundesrecht aaO; BGH Urt.v. 5. November 1958 - V ZR 48/57 - und Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage - VIII ZR 130/57 -). Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung. Wäre nämlich anzunehmen, daß die Exemption des Art. 2 Abs. b auch auf die Erfüllung von Requisitionsanforderungen von Sachen zu beziehen wäre, so würde das deutsche Gericht auch in diesem Falle nicht gehindert sein zu prüfen, ob Requisitionsanforderungen der amerikanischen Besatzungsmacht vorliegen und ob die StEG hierdurch veranlaßt worden ist, den Wünschen der Besatzungsbehörden für die Alliierten Streitkräfte zu entsprechen.

Da das Berufungsgericht diese Prüfung nicht vorgenommen hat, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden. Die Sache war, da sie weiterer Prüfung durch den Tatrichter bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

III. Es erscheint angebracht, für das weitere Verfahren auf folgendes hinzuweisen. Wenn das Berufungsgericht zu der Feststellung kommt, daß eine die StEG verpflichtende Requisition vorgelegen hat, so würde diese Feststellung dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Umfange der Requisition die Grundlage entziehen, wenn kein anderer Haftungsgrund bestünde. In diesem Falle würde die Klage trotzdem nicht als unzulässig abzuweisen sein. Das deutsche Gericht wäre auch dann befugt, über einen Anspruch der vorliegenden Art sachlich zu entscheiden, wenn keine weiteren Haftungsgründe geltend gemacht worden wären. In jedem Falle handelte es sich bei dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Vertragspflichten entscheidend darum, ob die StEG schuldhaft vertrag-

liche Pflichten verletzt hat. Diese Frage zu entscheiden, ist das deutsche Gericht in jedem Falle befugt.

IV. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Großmann Dr. Gelhaar Artl Dr. Spieler Dr. Dorschel